

Moot Court Team [...]

[Adresse]

LSI
Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

11. August 2008

Fall Nr. 600132-2008: Stellungnahme zur Unzuständigkeitseinrede

Sehr geehrter Herr Präsident

Innert der von der Kammer angesetzten Frist nehmen wir namens der Klägerin zur Unzuständigkeitseinrede der Beklagten Stellung mit dem

Rechtsbegehren:

Die Unzuständigkeitseinrede sei abzuweisen und es sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten auf die Schiedsklage einzutreten.

Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Verpflichtungen der Beklagten aus dem Distributionsvertrag – und mithin ihrer Verpflichtung zur Beurteilung der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche durch ein Schiedsgericht – waren zu keinem Zeitpunkt erfüllt. Insbesondere wurde der Klägerin nie eine Übertragung der Vertriebsabteilung von der Beklagten auf die Bibite AG notifiziert, noch hatte sie Kenntnis von einem solchen Übergang (vgl. Schriftliche Zeugenaussage von Herrn Kölle, Beilage K-13).

In materieller Hinsicht behält sich die Klägerin weitere Ausführungen in der Klageschrift vor, verweist aber schon hier ebenfalls auf die Ausführungen in der Zeugenaussage von Herrn Kölle, wonach u.a. weitere Rechnungen für Radiowerbung durch die Klägerin zu bezahlen sind.

Damit lautet Rechtsbegehren Nr. 2 der Klägerin neu wie folgt:

2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin EUR 199'910 nebst Zins zu 5% auf

- EUR 79'910.– seit 14. April 2008;
- EUR 60'000.— seit 6. Juni 2008;
- EUR 60'000.— seit 5. August 2008.

zu bezahlen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Beilage K-13